

Informationsblatt für Reha-Einrichtungen (Reha-Ärzt*innen; Sozialberatung)
(Empfeher von Reha-Nachsorge und Nachsorgeanbieter)

Die Deutsche Rentenversicherung hat ihr **Rahmenkonzept** zur **Reha-Nachsorge** und die dazugehörigen **Fachkonzepte** IRENA[®], T-RENA[®] und Psy-RENA[®] **überarbeitet**.

Die neuen (**Fach-)**Konzepte gelten ab **01. Januar 2026** und stehen ab **November 2025** im Internet unter www.reha-nachsorge-drv.de zur Verfügung.

Im Folgenden informieren wir Sie über die zentralen inhaltlichen Anpassungen und Neuerungen:

Aktualisierung: Rahmenkonzept, Kernangebote, Konzept Digitale Reha-Nachsorge

Rahmenkonzept zur Reha-Nachsorge

Das Rahmenkonzept wurde kompakter gestaltet und beschreibt konzeptübergreifend die allgemeinen Grundlagen für Reha-Nachsorge nach § 17 SGB VI für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 15 SGB VI. Das Kapitel *Verfahrensregelungen für Modellprojekte (Präsenz/digital)* wurde neu aufgenommen.

Kernangebote der Reha-Nachsorge

Die Publikation wurden neu strukturiert und stellt in Kurzform die zentralen Durchführungsmodalitäten für die Kernangebote IRENA[®], T-RENA[®] und Psy-RENA[®] (Präsenz, digital) dar. Für weitergehende Informationen erfolgt ein Hinweis auf die Kapitelnummer(n) in dem entsprechenden Fachkonzept.

Eine tabellarische Übersicht zu den Formularen für Reha-Nachsorge wurde ergänzt. Weiterhin sind die Vergütungssätze für das laufende und vorangegangene Jahr abgebildet.

Konzept Digitale Reha-Nachsorge

Das Konzept wurde insofern angepasst, als sich Änderungen aufgrund der inhaltlichen Neuerungen in den drei Fachkonzepten ergeben haben.

Fachkonzepte IRENA[®], T-RENA[®], Psy-RENA[®]

Anspruchsberechtigung (Kap. 3.2):

Klarstellung:

Es erfolgt eine Ergänzung zur Anspruchsberechtigung und eine Präzisierung der Ausschlussgründe.

Unterbrechungsfrist (Kap. 5.2):

Neu:

Die Entscheidung zur Weiterführung der Reha-Nachsorge nach einer durchgehenden 6-wöchigen Unterbrechung liegt künftig beim Nachsorgeanbieter, sofern nach dessen Ansicht das Nachsorgeziel noch erreicht werden kann. Eine Prüfung durch die Sachbearbeitung des Rentenversicherungsträgers ist nicht vorgesehen.

Neue Inhalte:

Reha-Nachsorgedatenbank (**Kap. 7**); Digitale Angebotsform (**Kap. 10**); Unfallversicherungsschutz (**Kap. 12**) und FAQ (**Kap. 13**).

Fachkonzept IRENA®

Multimodale Ausgestaltung (Kap. 5.6):

Neu:

Auf die Nennung indikationsübergreifender und indikationsspezifischer KTL-Codes für die Therapiebereiche I, II und III wird verzichtet.

Nachsorgeeinrichtungen (Kap. 6):

Neu:

Leistungserbringer von IRENA® (Präsenz/digital) haben das Therapiefeld Sport- und Bewegungstherapie verpflichtend vorzuhalten.

Klarstellung:

Sofern es sich um indikationsübergreifende therapeutische Inhalte handelt, kann i.d.R. jede für die IRENA® zugelassene somatische Reha-Einrichtung von Versicherten in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt die Reha-Einrichtung (Nachsorgeanbieter) stimmt zu.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die indikationsspezifischen Nachsorgeangebote IRENA® Psychosomatik, IRENA® Neurologie und IRENA® Adipositas. Diese dürfen nur in dafür zugelassenen Reha-Einrichtungen durchgeführt werden.

Konzept IRENA® Adipositas (Anhang):

Das Konzept für IRENA Adipositas wurde neu strukturiert und inhaltlich aktualisiert.

Übergangsregelungen IRENA®

Es ergeben sich für IRENA® keine Änderungen.

Fachkonzept T-RENA®

Spezifische Voraussetzungen (Kap. 3.4):

Klarstellung:

T-RENA® kann ungeachtet der Grunderkrankung oder der Entlassungsdiagnosen empfohlen werden. Es sollte – um den Bedarf zu dokumentieren – von der Reha-Einrichtung im Empfehlungsformular (G4802-00) unter Zif. 5.1 die orthopädische Bewegungseinschränkung angegeben oder der Bedarf kurz begründet werden.

Beginn/Abschluss der Reha-Nachsorge (Kap. 5.1):

Neu:

T-RENA® sollte frühestmöglich (innerhalb von 6 Wochen), jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der Leistung zur med. Reha beginnen und innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der med. Reha beendet sein. Die Beginn-/und Abschlussfrist für die drei Kernangebote wurde vereinheitlicht.

Leistungsumfang (Kap. 5.5):

Neu:

Die Anzahl der Trainingseinheiten für T-RENA® in der Gruppe wurde auf 39 Einheiten à 60 Minuten erhöht und gilt für alle Versicherte. Zuzüglich des individuellen Einweisungstrainings umfasst T-RENA® insgesamt 40 Behandlungseinheiten. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen. Das Formular G4811-00 (Verlängerungsanzeige) entfällt.

Neu:

Bei einem ersten Wechsel des T-RENA®-Anbieters ist im Rahmen der weitergeführten Nachsorgeleistung ein verkürztes Einweisungstraining à 20 Minuten bei dem neuen Anbieter möglich. Dieses Einweisungstraining kann – analog zur Vergütung des Einzeltrainings – mit einer Behandlungseinheit abgerechnet werden.

Sonderform: T-RENA® Einzeltraining (Kap. 5.6):

Neu:

Die Anzahl der Trainingseinheiten für die Sonderform Einzeltraining à 20 Minuten wurde auf 18 Einheiten erhöht. Ein zusätzliches individuelles Einweisungstraining findet weiterhin nicht statt. Eine Verlängerung der Behandlungseinheiten ist ausgeschlossen. Bei Bedarf können zwei Behandlungseinheiten an einem Termin in Anspruch genommen werden.

Nachsorgeanbieter (Kap. 6):

Neu:

Bei den Qualifikationsanforderungen für Therapeuten (*diese gelten nicht für Reha-Einrichtungen als Nachsorgeanbieter*) wurde die Differenzierung zwischen dem 1. und 2. Therapeuten aufgehoben. Für T-RENA® -Anbieter gilt, dass sie mindestens zwei Therapeuten mit 50 UE MTT oder 40 UE KG + 10 UE MTT vorzuhalten haben. RV-Träger können auf Anfrage die Qualifikationsnachweise für die beiden Therapeuten anfordern.

Klarstellung:

Die zulässigen Studienabschlüsse werden übersichtlicher dargestellt.

Übergangsregelungen T-RENA®

Für Leistungen in 2025:

- Für alle bis zum 31.12.2025 begonnenen T-RENA® Leistungen gelten weiterhin 26 Behandlungseinheiten. Sofern im Einzelfall diese nicht ausreichen, ist eine Verlängerung um bis zu weitere 26 Einheiten möglich. Hierfür ist – wie bisher – das Formular G4811-00 zu verwenden.
- Sofern eine T-RENA® Empfehlung mit 26 Einheiten bis 31.12.2025 von der Reha-Einrichtung ausgestellt und T-RENA® (Ersttermin) erst ab dem 01. Januar 2026 begonnen wird, gelten bereits die (neuen) 39 Behandlungseinheiten. Dieses Datum gilt auch als Stichtag zur Abrechnung der T-RENA® Leistung für die Sachbearbeitung.

Fachkonzept Psy-RENA®

Form der Durchführung (Kap. 5.4):

Neu:

Psy-RENA® kann entweder mit einem Gruppengespräch oder mit dem Aufnahmegespräch beginnen.

Sonderform Einzelgespräche (Kap. 5.6):

Neu:

Die Anzahl für Einzelgespräche (Sonderform) bei Psy-RENA® wurde auf 12 Gesprächseinheiten erhöht. Eine Verlängerung der Behandlungseinheiten ist ausgeschlossen (*siehe auch Übergangsregelungen*).

Nachsorgeanbieter (Kap. 6):

Klarstellung:

Die Zulassungsvoraussetzungen wurden um die Studienabschlüsse nach dem neuen PsychThG vom 19. September 2019 ergänzt.

Übergangsregelungen Psy-RENA®

Bei der Sonderform Einzelgespräche (8 Termine) die bis 31.12.2025 (Ersttermin) beginnen, ist eine Verlängerung (4 Termine) nicht mehr bei dem RV-Träger anzuzeigen oder zu begründen. Im Rahmen des Abrechnungsverfahrens ist in der Regel keine Nachfrage oder Prüfung durch die Sachbearbeitung des Rentenversicherungsträgers erforderlich.

Formulare für Reha-Nachsorge

- Die anzupassenden Formulare G4802-00 (Empfehlung zur Reha-Nachsorge), G4803-00 (Info-Blatt für Versicherte), G4823-00 (Psy-RENA® -Teilnahmenachweis) und G4832 (T-RENA® -Teilnahmenachweis) stehen Anfang Dezember 2025 im Internet unter www.reha-nachsorge-drv.de zur Verfügung.
- Die neuen Formulare sind zeitnah gegen die nicht mehr gültigen Formulare (Stichtag: 31.12.2025) auszutauschen.
- Das Formular G4811-00 (Verlängerungsanzeige T-RENA®) ist für ab 01.01.2026 begonnene Nachsorgeleistungen nicht mehr zu verwenden.

Info-Flyer Reha-Nachsorge

- Die Neuauflage des Info-Flyers „*Reha-Nachsorge: Therapieerfolg nachhaltig sichern*“ für das Jahr 2026 umfasst die relevanten Neuerungen für Versicherte. Dieser kann bereits ab Dezember 2025 unter bestellservice@drv-bund.de angefordert werden. Der Info-Flyer steht dann auch als pdf-Download unter www.reha-nachsorge-drv.de zur Verfügung.
- Wir bitten Sie, Restbestände der Auflage 2025 ab 01. Januar 2026 nicht mehr zu verwenden bzw. diese zu entsorgen.